

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan und
örtliche Bauvorschriften**

Nr. 2017-01

**„Freiflächenphotovoltaikanlage
Rotbach-Ost Schwäbisch Hall -
Tüngental“**

**Planungsrechtliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften**

Verfahren gem. § 12 BauGB

Stand 07.04.2025



Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Planungsrechtliche Festsetzungen	3
2.1	Art der baulichen Nutzung	3
2.2	Maß der baulichen Nutzung	3
2.3	Überbaubare Grundstücksflächen	3
2.4	Beleuchtung	4
2.5	Verkehrliche Erschließung	4
2.6	Pflanzgebot	4
2.7	CEF-Maßnahme	5
2.8	Bauzeit- und Baufeldbeschränkung	6
2.9	Ordnungswidrigkeiten	7
3	Örtliche Bauvorschriften	8
3.1	Oberflächengestaltung der Solarmodule	8
3.2	Einfriedungen	8
3.3	Abgrabungen und Aufschüttungen	8
3.4	Werbeanlagen	8
3.5	Ordnungswidrigkeiten	8
4	Hinweise	8
4.1	Altlasten	8
4.2	Geologie	9
4.3	Vorbereitender Bodenschutz	9
4.4	Bodenschutz	10
4.5	Stoffeinträge	10
4.6	Kulturdenkmale	10
4.7	Niederschlagswasser	10
4.8	Starkregen	11
4.9	Monitoring	11
4.10	Rückbauverpflichtung	11
4.11	Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffsregelung nach NatSchG ..	11
4.12	Planunterlagen	11
4.13	Bestandteile des Bebauungsplanes	12
5	Verfahrensvermerke	12

1 Rechtsgrundlagen

Siehe Lageplan

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9(1) BauGB i.V.m. der BauNVO)

2.1 Art der baulichen Nutzung

Siehe Eintragungen im Lageplan

§ 9(1)1 BauGB

SO = Sondergebiet, hier: zum Zweck der Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie

§ 11(1) BauNVO

Zulässig sind Solar-Module in aufgeständerter Ausführung ohne Stein- oder Betonfundamente.

Zulässig sind die für die Solar-Module notwendigen Wechselrichter, Transformatoren, sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen (z.B. Speicherleitungen, Einfriedung, Blendschutzmaßnahmen, Kabel, Wege, Kameramasten, usw.). Des Weiteren sind wasserdurchlässige Wege für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9(1)1 BauGB und

§§ 16-21a BauNVO

2.2.1 Höhe baulicher Anlagen

§ 16(2)4 und § 18 BauNVO

Die Höhe der Solar-Modultische (Oberkante) ist mit maximal 3,5 m über der vorhandenen natürlichen Geländeoberkante festgesetzt. Der Mindestabstand der Module von der Geländeoberkante wird mit 0,8 m festgesetzt.

Die Gebäude- und Firsthöhe der Betriebsanlagen ist mit bis 3,5 m über der Geländehöhe festgesetzt. Die Geländehöhe beschreibt das Maß der mittleren am Gebäude anliegenden Höhe.

2.2.2 Grundflächenzahl

§ 16(2)1 und § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet auf 0,6 festgesetzt und bezieht sich auf die tatsächliche Eingriffsfläche.

Die Grundfläche berechnet sich aus der durch die Modultische überdeckten Fläche sowie der für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, dabei bleiben Um- und Durchfahrten unberücksichtigt.

2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

§ 9(1)2 BauGB und

§ 23 BauNVO

Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Außerhalb der Baugrenze sind ausnahmsweise zugelassen: Einfriedung, Kameramasten und Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwassereinrichtungen), Leitungen und Kabel.

2.4 Beleuchtung

§ 9(1)20 BauGB

Eine dauerhafte Beleuchtung ist aufgrund des Arten- und Umweltschutzes unzulässig. Während der Bauphase, bei Unterhaltungstätigkeiten und sonstigen erforderlichen Arbeitsabläufen kann die Photovoltaik-Freiflächenanlage kurzzeitig beleuchtet werden. Es ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden.

2.5 Verkehrliche Erschließung

§ 9(1)11 BauGB

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den nördlich angrenzenden Feldweg, Flurstück 163.

2.6 Pflanzgebot

§ 9(1)20, 25a, 25b BauGB

Das Pflanzgebot erstreckt sich über das gesamte Sondergebiet. Es ist, auch unter den Modulen, ein artenreiches, extensives Grünland anzulegen und zu pflegen.

Es kommt standortgerechtes, gebietseigenes Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11, Südwestdeutsches Bergland, zum Einsatz (z.B. 'Solarpark' der Firma Rieger-Hofmann oder 'Saatgutmischung für Photovoltaikanlagen' der Firma Saaten Zeller). Auch eine Mahdgutübertragung von örtlich vorhandenen artenreichen Spenderflächen durch Heusaat ist möglich. Die Lage der Spenderfläche ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

In der Regel erfolgt eine zweischürige Mahd ab Ende Juni. In Jahren mit hohem Vegetationsaufkommen oder bei Massenaufreten unerwünschter Pflanzen (z.B. Acker-Kratzdisteln, Quecken, Neophyten etc.) kann ein zusätzlicher Schnitt ab Anfang Juni erfolgen.

Es ist eine insektenfreundliche Mähtechnik (z.B. Balkenmäher, Kreiselmäher mit Insektenscheuche) zu verwenden. Die Schnitthöhe beträgt 10-12 cm. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig.

Alternativ zur Mahd oder in Kombination ist eine extensive Beweidung möglich. Eine Zufütterung der Weidetiere darf allenfalls in Ausnahmefällen (Vorsorge für das Wohl der Tiere, Gründe die den Tierschutz betreffen) erfolgen.

Pfogl - extensiver Saum

An der Nord-, Westseite des Plangebiets ist ein 3 m breiter, extensiver Saum einzusäen. Als Saatgutmischung ist „Schmetterlings- und Wildbienen-saum“ der Firma Rieger-Hofmann, „Feldraine und Säume“ der Firma Saaten Zeller oder vergleichbare Mischungen aus dem Ursprungsgebiet 11, Südwestdeutsches Bergland, zulässig. Auch eine Mahdgutübertragung von örtlich vorhandenen artenreichen Spenderflächen durch Heusaat ist möglich.

Die Lage der Spenderfläche ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Bei Massenauftreten unerwünschter Pflanzenarten (z.B. Melde, Gänsefuß, Acker-Kratzdistel, Geruchlose Kamille) muss vor deren Blüte je nach Standort ein oder zwei Schröpfungsschnitte erfolgen (Mai/Juni und Juli/August).

Die Saumbereiche sind maximal 1-mal im Jahr oder alle 2 Jahre zu mähen (im Herbst oder zeitigen Frühjahr). Die Schnitthöhe liegt bei 10-12 cm. Es ist eine insektenfreundliche Mähtechnik (z.B. Balkenmäher, Mäher mit Insektenscheuche) zu verwenden. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Jeglicher Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Pfg2 Straßensaum

Entlang der Kreisstraße 2570 ist ein Saum mit standortgerechtem, gebietsheimischem Saatgut anzulegen. Für den Saum sind die Festlegungen des SO-Bereiches hinsichtlich des Saatgutes und der Pflege anzuwenden.

Pfg3 - Saum mit Strauchgruppen

Richtung Süden sind im Abstand von jeweils 15 m Gruppen von standorttypischen, heimischen Sträuchern anzupflanzen. Die zweireihigen Strauchgruppen sind auf einer Länge von 5 m zu setzen. Die Sträucher sind in einem Pflanzabstand von 1,5 m zu pflanzen. Die Strauchgruppen sind alle 15-20 Jahre auf den Stock zu setzen. Dabei darf innerhalb eines Jahres nur eine Strauchgruppe auf Stock gesetzt werden. Im Bereich der Strauchgruppen ist extensives Grünland mit standortgerechtem, gebietsheimischem Saatgut anzulegen. Für den Saum sind die Festlegungen des SO-Bereiches hinsichtlich des Saatgutes und der Pflege anzuwenden.

Geeignete Arten sind unter Anlage 1 zu finden.

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen.

Die planinternen Ausgleichsflächen können durch 2 Zufahrten mit einer maximalen Breite von bis zu 6 m unterbrochen werden.

2.7 CEF-Maßnahme

§ 9 (1) 20 BauGB

CEF1 - Feldlerche

Innerhalb des Plangebietes wurde das Papierrevier von einem Brutpaar der Feldlerche (*Alauda*

arvensis) festgestellt. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist eine Blühfläche mit 0,2 ha im Umkreis von 3 km anzulegen. Darin inbegriffen ist ein Streifen von ca. 3 m breite, der jährlich umzubrechen und der Selbstbegrünung zu überlassen ist. Die Lage des Streifens innerhalb der Blühfläche kann jährlich wechseln.

Bei der Ansaat ist standortgerechtes, gebietseigenes Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11, Südwestdeutsches Bergland, zu verwenden (z.B. „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ der Firma Rieger Hofmann oder „Feldrain und Saum“ der Firma Saaten-Zeller). Es ist eine niedrige Ansaatdichte zu wählen, um einen lückigen Bestand zu schaffen. Fehlstellen sind im Bestand zu belassen.

Die Bewirtschaftung der Buntbrache ist 1-mal jährlich ab 01. September durchzuführen. Dabei ist immer eine Hälfte des Streifens überjährig stehen zu lassen und erst im darauffolgenden Jahr ab 01. September abzumähen.

Das Mahdgut ist zu entfernen. Das Mulchen der Fläche ist unzulässig. Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig.

Im 1., 3., und 5. Jahr nach Anlage der Blühfläche ist ein Monitoring nach der Methode zur Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) durch avifaunistisch geschultes Personal durchzuführen. Dabei ist auf die Phasen der Erst- und Zweitbrut zu achten, damit keine Doppelungen der Reviere erfolgt. Die Ergebnisse sind der UNB in geeigneter Weise zu übermitteln. Bei geringer Wirksamkeit der Maßnahme bzw. wenn eine zeitnahe Besiedlung der neuen Lebensstätte nicht mit hoher Prognosesicherheit attestiert werden kann, ist in Absprache mit der UNB das Pflegemanagement bzw. die Umsetzungsfläche anzupassen. Bei einem Nachweis der Besiedlung des Solarparks von Feldlerchen durch eine avifaunistische Kartierung kann in Absprache mit der UNB die CEF-Fläche entfallen.

Die CEF-Maßnahme soll auf dem Flurstück 134 der Gemarkung Tüngental umgesetzt werden.

2.8 Bauzeit- und Baufeldbeschränkung

§ 9(1)20 BauGB

Zum Schutz der ökologisch hochwertigen angrenzenden Bereiche erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum von 15. August bis 28. Februar zu beginnen. Ein kontinuierlicher Baubetrieb während der Brutzeit der Feldlerche (März bis

August) muss gewährleistet werden, da sonst die Meidewirkung entfallen kann.

Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden oder ist eine Unterbrechung des Baubetriebes notwendig, ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Vergrämung mit einer ökologische Baubegleitung durchzuführen.

2.9 Ordnungswidrigkeiten

§ 213 BauGB

Ordnungswidrig handelt, wer den im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Bepflanzung mit Grünflächen dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

3 Örtliche Bauvorschriften

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

3.1 Oberflächengestaltung der Solarmodule

§ 74(1) Nr.1 LBO

Die Oberflächen der Solarmodule sind mit einer Antireflexbeschichtung auszuführen.

3.2 Einfriedungen

§ 74(1) Nr.3 LBO

Einfriedungen zum Schutz der Photovoltaikanlage sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,40 m einschließlich einem Übersteigschutz zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig. Der Zaun ist so auszubilden, dass ein Bodenabstand von 0,2 m nicht unterschritten wird.

Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO – keine eigenen Abstandsflächen.

Zulässig sind nur metallfarbene oder grün ummantelte Zäune.

3.3 Abgrabungen und Aufschüttungen

§ 74(1) Nr.3 und

§ 74(3) LBO

Abgrabungen oder Aufschüttungen sind unzulässig.

3.4 Werbeanlagen

§ 74(1) Nr.2 LBO

Werbeanlagen sind unzulässig.

3.5 Ordnungswidrigkeiten

§ 75 LBO

Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

4 Hinweise

4.1 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Umweltamt im Landratsamt Schwäbisch Hall zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

4.2 Geologie

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden bereichsweise von Lösslehm und Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

4.3 Vorbereitender Bodenschutz

Bei ackerbaulich genutzten Flächen ist nach Möglichkeit die frühzeitige Einsaat einer Grünlandmischung zur Erreichung eines stabil entwickelten Bestands vorzunehmen. Das Grünland sollte im Idealfall bereits ein- bis zweimal geschnitten sein. Ziel ist bei Baubeginn eine etablierte Grasnarbe zu erreichen, welche die Tragfähigkeit des Oberbodens gewährleistet.

4.4 Bodenschutz

Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV) wird ausdrücklich hingewiesen. Ein Bodenschutzkonzept ist zum Bauantrag vorzulegen.

Die Anlage „Freiflächenphotovoltaikanlage Rotbach-Ost Schwäbisch Hall - Tüngental“ ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Bodenverdichtungen soweit wie möglich vermieden/vermindert werden. Hierzu ist z. B: auf Flächen außerhalb befestigter Straßen, welche als Zuwegung, Arbeitsfläche und/oder Materiallagerfläche genutzt werden, auf den Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln (wie Baggermatten, Fahrbohlen, etc.) zurückzugreifen. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen und entstandene Schäden, sind nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen (Errichtungs- Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen) zu beheben / beseitigen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z. B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind - in Abstimmung mit dem Grundstücks-Eigentümer - in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.

4.5 Stoffeinträge

Einträge von Betriebsstoffen (Kraftstoff, Öl) sind durch regelmäßige Kontrollen an den Baufahrzeugen (Kraftstoff und Hydraulikleitungen) zu vermeiden.

4.6 Kulturdenkmale

Wird im Plangebiet eine archäologische Fundstelle angetroffen, wird auf die Meldepflicht gem. § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen.

4.7 Niederschlagswasser

Die schadlose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist zu erhalten.

Die Fläche unter den Solar-Modulen ist nicht befestigt, die Module stehen auf Tischen, darunter entsteht eine eingeschränkte, aber natürliche Vegetation. Eine Ableitung der Oberflächenwasser wird somit nicht notwendig.

4.8 Starkregen

Das Plangebiet ist laut Starkregengefahrenkarte des Geoportals Schwäbisch Hall bei extremem Starkregen im südlichen Randbereich gefährdet. Im Extremsszenario sind Fließgeschwindigkeiten bis 2 m/s sowie Überflutungstiefen über 2 m möglich, was hohe statische und dynamische Druckkräfte erzeugt.

Es wird empfohlen dies bei der Planung und dem Bau der Anlage zu berücksichtigen, um ein Versagen von Bauteilen im Überflutungsfall zu verhindern. Wechselrichter und Trafostationen sollten außerhalb der potenziellen Überflutungsflächen errichtet werden. Im Falle einer möglichen Überflutung sollte vorab die Anlage soweit möglich abgeschaltet werden. Nach einer Überflutung von Anlagenteilen, insbesondere Anschlüssen, sollte vor der Wiederinbetriebnahme eine Überprüfung der gesamten Anlage durch eine Elektrofachkraft erfolgen.

4.9 Monitoring

Zur Sicherstellung der Entwicklung und Pflege der Pflanzgebotsflächen und Ausgleichsmaßnahmen ist ein Monitoring notwendig. Hinsichtlich des Umfangs des Monitorings wird auf das Kapitel „Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)“ der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan hingewiesen.

4.10 Rückbauverpflichtung

Der Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Rückführung der Fläche in die vollumfängliche landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Betriebslaufzeit wird mittels eines städtebaulichen Vertrags geregelt.

4.11 Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffsregelung nach NatSchG

Hinsichtlich der Biotopbewertung und dem Umweltbericht wird auf die Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

4.12 Planunterlagen

Der Lageplan im M 1:1.500 wurde auf Basis der AL-KIS-Daten, Stand Mai 2020 durch die Klärle GmbH in Weikersheim erstellt.

4.13 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2017-01 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rotbach-Ost Schwäbisch Hall - Tüngental“ besteht aus den vorliegenden planungsrechtlichen Festsetzungen, dem Lageplan (zeichnerische Festsetzungen) und als separate Satzung den Örtlichen Bauvorschriften. Weiterhin liegt den Satzungen eine Begründung mit Umweltbericht, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ein Vorhaben- und Erschließungsplan bei.

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde die Feldlerchenkartierung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Tüngental FS 160 Flur Wolpertsdorf“ vom 16.11.2023 von M. Wolf und W. Krönneck im Auftrag der Stadtwerke Schwäbisch Hall herangezogen.

5 Verfahrensvermerke

Siehe Lageplan

Stadt Schwäbisch Hall, den

gef. Abteilung Stadtplanung

Holger Göttler
Fachbereich Planen und Bauen

Umfang der Satzung

Bestandteil der Satzung sind die textlichen Festsetzungen Stand 07.04.2025

Ausgefertigt:
Schwäbisch Hall, den

Peter Klink
Erster Bürgermeister

Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung am _____ im
Amtsblatt (Haller Tagblatt) rechtsverbindlich und liegt ab diesem Zeitpunkt
im Baurechtsamt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schwäbisch Hall, den

Stefan Franz
Baurechtsamt

Anlage 1

Gebietsheimische Gehölze für das Gemeindegebiet Schwäbisch Hall

<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball